

Amtliche Mitteilungen der
Universität Dortmund

ZH 467

Nr. 6/80

31.03.1980

Vorläufige Wahlordnung
für die Wahlen
zum Senat und zum Konvent S. 1

Vorläufige Verfahrensordnung
für den Konvent der
Universität Dortmund S.14

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Aufgrund des § 130 Abs. 1 Satz 2 und des § 131 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 hat das Rektorat der Universität Dortmund auf seiner a.o. Sitzung am 20. 3.1980 nachstehende Vorläufige Wahlordnung für die Wahlen zum Senat und zum Konvent der Universität Dortmund erlassen.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung hat diese mit Erlaß vom 25. 3. 1980 - Az.: III B 3 7640/051 genehmigt.

VORLÄUFIGE WAHLORDNUNG
FÜR DIE WAHLEN
ZUM SENAT UND ZUM KONVENT

- § 1 Zusammensetzung des Senats und des Konvents
- § 2 Verbindung der Wahlen
- § 3 Wahlgrundsätze
- § 4 Wahlsystem
- § 5 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 6 Wahlorgane
- § 7 Wählerverzeichnis
- § 8 Wahlbekanntmachung
- § 9 Wahlvorschläge
- § 10 Wiederholungswahl
- § 11 Stimmzettel
- § 12 Stimmabgabe
- § 13 Briefwahl
- § 14 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen
- § 15 Bekanntmachung des Wahlergebnisses
- § 16 Wahlprüfung
- § 17 Zusammentritt des Konvents
- § 18 Nachwahlen
- § 19 Inkrafttreten

§ 1

Zusammensetzung des Senats und des Konvents

- (1) Dem Senat gehören 22 von den Mitgliedergruppen der Universität zu wählende Mitglieder an, und zwar
 - 12 hauptberufliche Hochschullehrer,
 - 4 hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter,
 - 4 Studenten und
 - 2 hauptberufliche nichtwissenschaftliche Mitarbeiter.

- (2) Dem Konvent gehören 100 Mitglieder an, und zwar
 - 40 hauptberufliche Hochschullehrer,
 - 20 hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter,
 - 20 Studenten und
 - 20 hauptberufliche nichtwissenschaftliche Mitarbeiter.

§ 2

Verbindung der Wahlen

Die Wahlen zum Senat und zum Konvent werden als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt.

§ 3

Wahlgrundsätze

- (1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und im Konvent werden von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Zugehörigkeit zu den Gruppen bestimmt sich nach § 2 VGO.
- (3) Die Hochschule bildet einen Wahlkreis. Gewählt wird nach Listen, die aufgrund von gültigen Wahlvorschlägen für die einzelnen Mitgliedergruppen aufgestellt werden (Wahllisten). Die Wahllisten enthalten die Namen der Wahlbewerber (Kandidaten).
- (4) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen, Briefwahl ist zulässig. Gewählt wird an vier aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen. Das Rektorat bestimmt den Termin für den ersten Wahltag; der Termin ist so zu bestimmen, daß die in dieser Vorläufigen Wahlordnung für die Durchführung der Wahl gesetzten Fristen eingehalten werden können. Die Wahlzeit dauert jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr.

§ 4

Wahlssystem

- (1) Jeder Wähler hat eine Stimme, die er für einen Kandidaten einer Wahlliste seiner Mitgliedergruppe abgibt. Die Sitze einer Mitgliedergruppe werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für die in den Listen aufgeführten Kandidaten insgesamt abgegebenen Stimmen im d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen zugeteilt. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Wahllisten und innerhalb einer Liste entscheidet der Wahlleiter durch Los, wem der Sitz zuzuteilen ist.

- (2) Entfallen auf Wahllisten einer Mitgliedergruppe mehr Sitze als diese Kandidaten enthalten, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten derselben Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.
- (3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus, so wird der Sitz demjenigen Kandidaten derselben Wahlliste zugeteilt, der nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidaten die meisten Stimmen hat. Ist die Wahlliste erschöpft, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten derselben Gruppe in der Reihenfolge der Höchstzahlen zu.

§ 5

Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder der Universität, die am 35. Tage vor dem 1. Wahltag an der Universität Dortmund hauptberuflich tätig bzw. immatrikuliert sind.
- (2) Jedes Mitglied der Universität kann nur in einer, und zwar in der Gruppe wählen oder gewählt werden, der es selbst angehört. Maßgebend für die Zugehörigkeit zu einer Gruppe ist der 35. Tag vor dem ersten Wahltag. Ein Mitglied der Universität, das mehreren Mitgliedergruppen angehört, hat bis spätestens am 21. Tage vor dem 1. Wahltag gegenüber dem Wahlausschuß eine schriftliche Erklärung abzugeben, für welche Gruppe es sein Wahlrecht ausüben will. Andernfalls erlischt das Wahlrecht.

§ 6

Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuß und der Wahlleiter.
- (2) Spätestens bis zum 38. Tage vor dem 1. Wahltag wählt das Rektorat die Mitglieder des Wahlausschusses sowie Ersatzmitglieder. Dem Wahlausschuß gehören jeweils 2 Vertreter der Mitgliedergruppen an. Kandidaten können nicht Mitglied werden. Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden (Wahlleiter) und den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Wahlausschuß ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig; er entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Wahlausschuß

fertigt über seine Sitzungen Niederschriften an. Der Wahlausschuß kann sich zur Unterstützung bei der Stimmabgabe und Stimmzählung freiwilliger Wahlhelfer bedienen. Bei der Berufung der Wahlhelfer sollen nach Möglichkeit die Mitgliedergruppen angemessen berücksichtigt werden. Kandidaten können nicht Wahlhelfer sein.

- (4) Der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. Der Wahlleiter informiert das Rektorat über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Wahlergebnis.
- (5) Der Wahlausschuß entscheidet bei Streitigkeiten über die Auslegung der Wahlordnung.
- (6) Die Hochschulverwaltung hat den Wahlausschuß bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
- (7) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden zur konstituierenden Sitzung des Wahlausschusses vom Rektor schriftlich eingeladen.
Die Einladungen zu den weiteren Sitzungen des Wahlausschusses erfolgen schriftlich durch den Wahlleiter; der Wahlausschuß kann eine andere Form der Einladung beschließen.

§ 7

Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlleiter stellt spätestens bis zum 31. Tage vor dem ersten Wahltag für jede Mitgliedergruppe ein Verzeichnis der Wahlberechtigten auf, das den Familiennamen und Vornamen, den Namen der Einrichtung (Abteilung, zentrale Einrichtung, Verwaltung) und die Amtsbezeichnung bzw. bei den Studenten die Matrikelnummer enthält (Wählerverzeichnis).
- (2) Bei der Aufstellung des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (3) Das Wählerverzeichnis wird zusammen mit der Vorläufigen Wahlordnung spätestens vom 28. bis 21. Tage vor dem 1. Wahltag jeweils in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr an den vom Wahlausschuß spätestens bis zum 33. Tage vor dem 1. Wahltag zu bestimmenden Stellen zur Einsicht ausgelegt.

- (4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses können beim Wahlleiter innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuß unverzüglich, spätestens bis zum 18. Tage vor dem 1. Wahltag.

§ 8

Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlleiter macht die Wahl spätestens bis zum 33. Tage vor dem 1. Wahltag hochschulöffentlich durch Aushang bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:
1. Datum ihrer Veröffentlichung,
 2. die Bezeichnung des zu wählenden Organs,
 3. die Namen und die Gruppenzugehörigkeit der Mitglieder des Wahlausschusses,
 4. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe,
 5. eine Darstellung des Wahlsystems nach § 3,
 6. einen Hinweis darauf, daß nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 7. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
 8. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einzulegen,
 9. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen,
 10. die Anzahl der für die Wahlvorschläge erforderlichen Unterschriften,
 11. die Frist, in welcher die Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen sind,
 12. einen Hinweis, daß nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und daß nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist,
 13. den Ort der Bekanntgabe der Wahlvorschläge,
 14. die Wahltage,
 15. Ort und Zeit der Stimmabgabe,
 16. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die dabei zu beachtenden Regelungen mit Angabe der Frist, in welcher Briefwahlanträge beim Wahlleiter einzureichen sind,
 17. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekanntgegeben wird.

§ 9

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind bis zum 20. Tage vor dem 1. Wahltag bis 15.00 Uhr dem Wahlleiter schriftlich einzureichen.
- (2) Jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder andere Wahlberechtigte seiner Mitgliedergruppe zur Wahl vorschlagen. Der Wahlvorschlag muß mindestens von zehn Wahlberechtigten der entsprechenden Mitgliedergruppe persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Mit dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche unterschriebene Erklärung jedes Kandidaten einzureichen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat.
- (3) In jedem Wahlvorschlag soll ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter benannt werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.
- (4) Ein Kandidat darf nicht in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen werden. Ein Wahlberechtigter darf nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
- (5) Der Wahlvorschlag muß von jedem Kandidaten den Familiennamen, Vornamen, den Namen der Einrichtung (Abteilung, zentrale Einrichtung, Verwaltung) und die Amtsbezeichnung bzw. bei den Studenten die Matrikelnummer und die genaue Anschrift enthalten sowie die Wahl und die Gruppe bezeichnen, für die er gelten soll.
- (6) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Vertrauensmann und fordert ihn auf, die Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist zu beseitigen.
- (7) Der Wahlleiter entscheidet unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie
 1. verspätet eingereicht worden sind,
 2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind.

Mängel, die lediglich einzelne Kandidaten betreffen und nicht innerhalb der gem. Abs. 6 gesetzten Frist beseitigt worden sind, führen nicht zur Ungültigkeit der Wahlliste, sondern nur zur Streichung der einzelnen Kandidaten aus der Liste.

- (8) Gegen die Zurückweisung eines Wahlvorschlages oder die Streichung einzelner Kandidaten kann spätestens bis zum 17. Tage vor dem 1. Wahltag schriftlich Beschwerde beim Wahlausschuß eingelegt werden. Über form- und fristgerecht eingelegte Beschwerden entscheidet der Wahlausschuß sofort, spätestens bis zum 16. Tage vor dem 1. Wahltag. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig; sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren (§ 16) nicht aus.
- (9) Der Wahlleiter gibt unverzüglich, spätestens am 14. Tage vor dem 1. Wahltag die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge hochschulöffentlich durch Aushang bekannt.

§ 10

Wiederholungswahl

Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wählerverzeichnis nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlausschuß unverzüglich den Termin für die Wiederholungswahl. Für die Durchführung der Wiederholungswahl gelten insbesondere die Fristen, die für die erste Wahl bestimmt worden sind, entsprechend.

§ 11

Stimmzettel

- (1) Bei der Wahl sind amtliche Wahlunterlagen, insbesondere amtliche Stimmzettel, Wahlschein, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung der amtlichen Wahlunterlagen ist der Wahlleiter zuständig.
- (3) Die Wahlunterlagen müssen sich sowohl für die Wahlen zum Senat und zum Konvent als auch für die einzelnen Mitgliedergruppen farblich unterscheiden. Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung der Wahllisten mit den Namen der Kandidaten. Über die Reihenfolge entscheidet der Wahlleiter durch Los.

§ 12

Stimmabgabe

- (1) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er seine Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht.
- (2) Darauf legt der Wähler den Stimmzettel in den Wahlumschlag und wirft diesen in die Wahlurne.
- (3) Bei der Stimmabgabe hat der Wähler seinen gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Bei der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung durch Vergleich der Eintragung im vorgelegten Ausweis mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis geprüft. Die Teilnahme an der Wahl ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.

§ 13

Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist formlos zu stellen. Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum 4. Tage vor dem 1. Wahltag beim Wahlleiter eingegangen sind.
- (2) Der Briefwähler erhält als Briefwahlunterlagen einen Stimmzettel, einen Wahlumschlag, einen Wahlschein mit der Versicherung, daß der Wahlberechtigte den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, und einen freigemachten Wahlbriefumschlag.
- (3) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Wahlleiter im verschlossenen Wahlbriefumschlag
 1. seinen Wahlschein
 2. in einem besonderen Wahlumschlag seinen Stimmzettelso rechtzeitig zuzuleiten, daß der Wahlbriefumschlag spätestens am letzten Wahltag bis 15.00 Uhr eingeht.

- (4) Der Wahlleiter sammelt die bei ihm eingegangenen Wahlbriefumschläge und hält sie bis zum Schluß der Abstimmung unter Verschuß.
- (5) Unmittelbar nach Ablauf der Abstimmungszeit übergibt der Wahlleiter die eingegangenen Wahlbriefumschläge dem Wahlausschuß zur Prüfung und Auszählung der Stimmen; § 14 Abs. 4 bis 7 findet Anwendung.

§ 14

Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

- (1) Der Wahlleiter hat spätestens bis zum 3. Tage vor dem 1. Wahltag Vorkehrungen dafür zu treffen, daß der Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann, daß die erforderliche Zahl von Wahlurnen zur Verfügung steht und in den Wahlräumen Stimmzettel sowie Wahlumschläge in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.
- (2) Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden, die so eingerichtet sein müssen, daß die eingeworfenen Umschläge nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen werden können. Vor Beginn der Stimmabgabe muß sich der Wahlleiter davon überzeugen, daß die Wahlurnen leer sind. Er hat die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, daß zwischen den Wahlzeiten der einzelnen Wahltage Wahlumschläge weder eingeworfen noch entnommen werden können. Er hat die Wahlurnen sorgfältig zu verwahren. Während der Dauer der Wahlzeiten sollen je Wahlraum mindestens zwei vom Wahlausschuß bestimmte Personen verschiedener Mitgliedergruppen ständig anwesend sein. Der Wahlausschuß bestimmt die betreffenden Personen spätestens bis zum 3. Tage vor dem jeweiligen Wahltag.
- (3) Unmittelbar im Anschluß an die Wahl erfolgt durch den Wahlausschuß und unter seiner Kontrolle durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelfer die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Bei der Auszählung der Stimmen sind für jede Mitgliedergruppe folgende Zahlen zu ermitteln und in eine Niederschrift aufzunehmen:
 - die insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - die auf alle Bewerber eines jeden Wahlvorschlages entfallenden gültigen Stimmen,
 - für jeden Wahlvorschlag getrennt die auf die Bewerber entfallenden gültigen Stimmen,
 - die insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Niederschriften, die Vermerke über die Stimmabgabe, die Stimmzettel und Wahlumschläge, die Wählerverzeichnisse sowie alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke sind unmittelbar nach der Fertigstellung der Niederschriften dem Wahlausschuß zu übergeben.

- (4) Ungültig sind Stimmzettel, die
 1. nicht in der vorgeschriebenen Form und Weise abgegeben worden sind,
 2. als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind.
- (5) Ungültig sind Stimmen, die
 1. den Willen des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
 2. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.
- (6) Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, leere Wahlumschläge und Stimmzettel, die nicht in einem Wahlumschlag gegeben worden sind, gelten als ungültig.
- (7) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuß eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Niederschrift enthält mindestens
 1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses, die Namen des Schriftführers und der Wahlhelfer,
 2. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten jeder Mitgliedergruppe,
 3. der jeweilige Zeitpunkt, Beginn und Ende der Abstimmung,
 4. die Gesamtzahl der Abstimmenden jeder Mitgliedergruppe,
 5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel je Mitgliedergruppe und insgesamt,
 6. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag,
 7. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber,
 8. die Anzahl der auf die Wahlvorschläge entfallenden Sitze, die Sitzverteilung auf den Wahlvorschlägen und die Namen der gewählten Bewerber,
 9. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder der Feststellung des Wahlergebnisses,
 10. die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses und des Schriftführers.

§ 15

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

- (1) Das Wahlergebnis ist vom Wahlleiter hochschulöffentlich durch Aushang bekanntzumachen. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat

der Wahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen und sie aufzufordern, innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie die Wahl annehmen. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen.

- (2) Das Nähere, insbesondere die Art und den Inhalt der Bekanntmachung bestimmt der Wahlausschuß.

§ 16

Wahlprüfung

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.
- (2) Die Wahl kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich gegenüber dem Wahlausschuß angefochten werden.
- (3) Anfechtungsberechtigt ist jeder Wahlberechtigte. Die Anfechtung ist nur mit der Begründung zulässig, daß das Wahlergebnis einschließlich der Stimmenverhältnisse verfälscht worden sei, insbesondere dadurch, daß
 - a) das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden sei,
 - b) gültige Stimmen für ungültig und ungültige für gültig erklärt worden seien,
 - c) bestimmte Vorschriften der Wahlordnung verletzt worden seien.
- (4) Der Wahlausschuß kann der Anfechtung abhelfen.
- (5) Hilft der Wahlausschuß der Anfechtung nicht ab, so leitet er sie mit seiner Stellungnahme und den Wahlunterlagen unverzüglich an den Wahlprüfungsausschuß weiter.
- (6) Der Wahlprüfungsausschuß entscheidet nach umfassender Prüfung endgültig. Seine Entscheidung wird dem Wahlausschuß und dem Beschwerdeführer schriftlich mitgeteilt.
- (7) Die Wahl ist vom Wahlprüfungsausschuß ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über die Wahlvorbereitung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, daß dies sich nicht auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat.

- (8) Wird das Ausscheiden eines Mitglieds angeordnet, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefaßten Beschlüsse des Gremiums, soweit diese vollzogen sind.
- (9) Wird die Wahl in dem Wahlprüfungsverfahren insgesamt oder in einer Gruppe für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.
Bei der Wiederholung der Wahl wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses nach denselben Wählerverzeichnissen wie bei der für ungültig erklärten Wahl gewählt.
- (10) Der Wahlprüfungsausschuß wird vom Rektorat eingesetzt. Dem Wahlprüfungsausschuß gehören fünf Vertreter der Mitgliedergruppen im Verhältnis von 2 : 1 : 1 : 1 an. Der Wahlprüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

§ 17

Zusammentritt des Senats und des Konvents

Der Rektor hat die gewählten Organe baldmöglichst zu ihrer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Er leitet die Sitzung des Konvents bis zur Wahl des Vorsitzenden.

§ 18

Nachwahlen

Für die Nachwahlen der Vertreter der Gruppe der Studenten bei Ablauf der ersten Amtszeit finden die Bestimmungen dieser Wahlordnung Anwendung.

§ 19,
Inkrafttreten

Die Vorläufige Wahlordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt bis zum Inkrafttreten einer endgültigen Wahlordnung.

Dortmund, den 27. März 1980

Der Rektor
der Universität Dortmund
In Vertretung
Dr. Röken

Aufgrund des § 130 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 hat das Rektorat der Universität Dortmund auf seiner a.o. Sitzung am 20. 3. 1980 nachstehende Vorläufige Verfahrensordnung für den Konvent der Universität Dortmund erlassen.

VORLÄUFIGE VERFAHRENSORDNUNG
für den Konvent der Universität Dortmund
gemäß § 130 WissHG

- § 1 Vorsitz
- § 2 Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen
- § 3 Leitung der Sitzung
- § 4 Unterbrechung und Schließung der Sitzung
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Beschlußfähigkeit
- § 7 Feststellung der Tagesordnung
- § 8 Protokoll
- § 9 Beratungsverlauf, Worterteilung und Antragsrecht
- § 10 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 11 Begrenzung des Rechts auf Sachbehandlung und Wiederaufnahme
- § 12 Eröffnung der Abstimmung, Klarstellung des Abstimmungsgegenstandes
- § 13 Abstimmungsregeln
- § 14 Mehrheiten
- § 15 Sondervotum
- § 16 Schlußvorschrift

§ 1

Vorsitz

- (1) Der Konvent wählt aus seiner Mitte jeweils ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer zum Vorsitzenden und zu seinem Stellvertreter. Die Wahl ist geheim und erfolgt durch die Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden im dritten Wahlgang bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

- (2) Der Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Die Annahme kann nicht unter Bedingungen oder Vorbehalten erklärt werden.
- (3) Mit der Annahme der Wahl beginnt die Amtszeit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- (4) Der Vorsitzende vertritt den Konvent und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse des Konvents aus. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Den Konvent einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen;
 2. die Sitzungen des Konvents zu leiten und das Hausrecht im Sitzungssaal wahrzunehmen und
 3. auf die zügige Erfüllung der Aufgaben des Konvents hinzuwirken.

§ 2

Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende beruft den Konvent zu seinen Sitzungen gem. § 11 VGO ein. Der Konvent ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Sitzungen des Konvents sollen nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.
- (2) Bei der Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung sind Punkte, die bereits auf der Tagesordnung der letzten Sitzung standen, in dieser aber nicht erledigt worden sind, mit Vorrang zu berücksichtigen. Wahlen haben jedoch Vorrang vor Sachfragen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist der Vorsitzende verpflichtet, bestimmte Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen. Das Verlangen muß spätestens zwölf Werktage vor Sitzungsbeginn dem Vorsitzenden schriftlich zugegangen und begründet sein.
- (3) Die schriftliche Einladung ist spätestens 10 Werktage vor dem festgesetzten Sitzungstermin an die Mitglieder abzusenden. Dem Einladungsschreiben sind die vorläufige Tagesordnung und in der Regel die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände beizufügen. Soweit diese Unterlagen nicht rechtzeitig fertiggestellt werden können, sind Sie baldmöglichst, spätestens als Tischvorlage nachzureichen.
- (4) Der Vorsitzende hat das Recht und auf Beschluß des Konvents die Pflicht, Gäste einzuladen.

§ 3

Leitung der Sitzung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung; er hat im übrigen alle Rechte, die sich aus seiner Mitgliedschaft ergeben.
- (2) Ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht gewährleistet, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen.

§ 4

Unterbrechung und Schließung der Sitzung

- (1) Wird während der Behandlung eines Tagesordnungspunktes ein Antrag auf Schließung der Sitzung gestellt, so darf, wenn der behandelte Punkt entscheidungsreif ist, über den Schließungsantrag erst nach der Sachabstimmung entschieden werden.
- (2) Im Falle einer Unterbrechung ist die Sitzung mit der festgestellten Tagesordnung fortzusetzen, ohne daß Ankündigungs- oder Ladungsfristen einzuhalten sind. Der Vorsitzende muß den Zeitpunkt der Fortsetzung bei der Unterbrechung bekanntgeben.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Konvents sind öffentlich. Durch Beschluß kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden und benötigen für ihre Annahme eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Personaldiskussionen werden in nichtöffentlicher Sitzung durchgeführt.
- (2) Die Beschlüsse des Konvents werden veröffentlicht, soweit deren Vertraulichkeit nicht beschlossen worden ist.

§ 6

Beschlußfähigkeit

- (1) Der Konvent ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Zu Beginn jeder Sitzung stellt der Vorsitzende von Amts wegen die Beschlußfähigkeit fest. Ein im Verlauf der Sitzung eintretender Wegfall der Beschlußfähigkeit darf auf Grund eines entsprechenden Antrages nur bis zum Beginn einer Abstimmung oder Wahl festgestellt werden. Die Beschlußunfähigkeit gilt vom Zeitpunkt ihrer Feststellung an.
- (3) Im Falle der Feststellung der Beschlußunfähigkeit kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, daß die Voraussetzungen der Beschlußfähigkeit in angemessener Zeit wiederhergestellt sind. War die Sitzung unterbrochen, so bedarf es im Falle der Wiedereröffnung der Feststellung der Beschlußfähigkeit durch den Vorsitzenden.
- (4) Der Vorsitzende hat im Falle der Feststellung der Beschlußunfähigkeit die Sitzung sofort zu schließen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nicht gegeben sind. Im Falle der Schließung kann er spätestens für den zehnten Werktag nach der Schließung eine neue Sitzung mit unveränderter Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann für diesen Fall auf vier Werktage abgekürzt werden.
- (5) Im Falle einer Einberufung nach Absatz 4 Satz 2 ist der Konvent ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei der Einberufung der Sitzung muß auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 7

Feststellung der Tagesordnung

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Konvent auf der Grundlage der vom Vorsitzenden vorgelegten vorläufigen Tagesordnung die endgültige Tagesordnung nach Inhalt und Reihenfolge fest.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zur Feststellung der Tagesordnung Dringlichkeitsanträge zur Aufnahme von Tagesordnungspunkten stellen; die Dringlichkeit ist zu begründen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

- (3) Der Konvent kann mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt beschließen.
- (4) Jede nachträgliche Umstellung der Tagesordnung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Die Wiederaufnahme von Tagesordnungspunkten, über die bereits in einer früheren Sitzung ein sachabschließender Beschluß gefaßt worden ist, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 8

Protokoll

- (1) über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens zu enthalten hat:
 1. Die Namen der abwesenden Mitglieder,
 2. Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 3. die Beratungsgegenstände und den Beratungsverlauf in seinen Grundzügen und
 4. die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefaßten Beschlüsse in ihrem Wortlaut und die sonstigen dazu erzielten Ergebnisse.
- (2) Die Protokollführung obliegt einem vom Vorsitzenden bestellten Protokollführer. Der Protokollentwurf ist den Mitgliedern in der Regel zusammen mit der vorläufigen Tagesordnung der nachfolgenden Sitzung zuzuleiten. Er bedarf der Genehmigung durch den Konvent. Das genehmigte Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9.

Beratungsablauf, Worterteilung und Antragsrecht

- (1) Der Vorsitzende hat auf einen zügigen Ablauf der Beratungen hinzuwirken. Er hat für eine sachgemäße und zweckmäßige Gestaltung der Beratung zu sorgen; insbesondere kann er bestimmen, daß und in welcher Weise die Diskussion innerhalb eines Tagesordnungspunktes nach Beratungsgegenständen gegliedert werden soll. Er hat festzustellen, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Abstimmung oder Wahl be-

ginnt und wann sie abgeschlossen ist.

- (2) Auf jede Wortmeldung ist das Wort zu erteilen. Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Der Vorsitzende kann die Redezeit angemessen begrenzen, wenn der Konvent nicht widerspricht
- (3) Antragsrecht haben nur die Mitglieder des Konvents.
- (4) Gäste haben Rederecht.
- (5) Der Vorsitzende trifft für die jeweilige Sitzung die bindende Entscheidung über die Auslegung dieser Geschäftsordnung.

§ 10

Anträge zur Geschäftsordnung

Ein Antrag zur Geschäftsordnung gilt, soweit darüber zu beschließen ist, als angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Geschäftsordnungsanträge und Widerspruch hierzu bedürfen keiner Begründung. Bei Widerspruch ist nach Anhörung von höchstens je einem Redner für und gegen den Antrag abzustimmen.

§ 11

Begrenzung des Rechts auf Sachbehandlung und Wiederaufnahme

- (1) Sachanträge zu Tagesordnungspunkten oder Worterteilung dazu können vom Vorsitzenden zurückgewiesen werden, sobald der Vorsitzende den Abschluß des betreffenden Tagesordnungspunktes festgestellt hat.
- (2) Anträge, die auf einen in der laufenden Sitzung abgeschlossenen Tagesordnungspunkt oder einen gefaßten Beschluß zurückzukommen (Wiederaufnahmeanträge), sind zulässig. Ihre Annahme bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 12

Eröffnung der Abstimmung, Klarstellung des Abstimmungsgegenstandes

- (1) Der Vorsitzende eröffnet nach Abschluß der Beratung und Abfragung der Anträge die Abstimmung. Anträge zum Abstimmungsgegenstand oder Worterteilung dazu sind von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr zulässig.
- (2) Der Vorsitzende hat sich vor der Abstimmung zu vergewissern, daß den Mitgliedern der Inhalt der vorliegenden Anträge und die Bedeutung der Abstimmung gegenwärtig sind. Umfangreichere Anträge sollen unmittelbar vor der Abstimmung im vollen Wortlaut verlesen werden.

§ 13

Abstimmungsregeln

- (1) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds hat die Abstimmung geheim zu erfolgen; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge.
- (2) Liegen zu demselben Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vor, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, so sind weniger weitgehende Anträge erledigt. Läßt sich nicht feststellen, welcher Antrag der weitergehende ist, wird nach der Reihenfolge der Antragstellung abgestimmt. Läßt sich diese nicht mehr feststellen, so entscheidet der Vorsitzende nach seinem Ermessen. Ist über Teile eines Antrags getrennt abgestimmt worden, so ist eine Schlußabstimmung über den gesamten Antrag durchzuführen. Werden von inhaltlich unvereinbaren Anträgen mehrere angenommen, so ist die Abstimmung insoweit zu wiederholen. Kommt es auch jetzt zur Annahme mehrerer unvereinbarer Anträge, so gilt nur derjenige als angenommen, der die relativ größte Mehrheit erreicht hat.
- (3) Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt worden, so sind sie vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (4) Soweit den Abänderungsanträgen zugestimmt wird oder sie vom Hauptantragsteller übernommen werden, wird der Hauptantrag in der geänderten Fassung zur Abstimmung gestellt.

- (5) Der Antragsteller des Hauptantrages hat bis zur endgültigen Abstimmung über eine durch Abstimmung geänderte Fassung das Recht, seinen Antrag zurückzuziehen. Mit der Zurückziehung ist der Antrag erledigt.
- (6) Die Beschlußfassung über einen Tagesordnungspunkt, zu dem Tischvorlagen verteilt worden sind, muß auf die nächste Sitzung verschoben werden, wenn mindestens drei Mitglieder dieses verlangen.

§ 14

Mehrheiten

Soweit diese Vorläufige Verfahrensordnung nichts anderes vorschreibt, ist ein Antrag angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 15

Sondervotum

Jedes Mitglied, das in einer Abstimmung überstimmt worden ist, hat das Recht zur Abgabe eines Sondervotums. Sondervoten sollen möglichst unmittelbar nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung, müssen in jedem Falle spätestens bis Ende der Sitzung angemeldet werden. Sie sind binnen einer Frist von 10 Werktagen mit Begründung schriftlich einzureichen. Sie werden jeweils als Anlage zum Protokoll genommen.

§ 16

Schlußvorschrift

Diese Vorläufige Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt längstens bis zum Inkrafttreten der endgültigen.

Dortmund, den 21. März 1980

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger